

13. „Große Hochseefischerei“
die Fischerei, bei der die Grenzen der Kleinen Hochseefischerei überschritten werden;
14. „Kapitän“
der Führer des Schiffes, der eines der folgenden Befähigungszeugnisse besitzt: A 6, A 3, B 6 oder B 3;
15. „Erster Offizier“
ein Nautischer Offizier, der für die Leitung des Decksbetriebes eingesetzt und gleichzeitig der Vertreter des Kapitäns ist. Er muß eines der folgenden Befähigungszeugnisse besitzen: A 6, A 5, A 3, A 2, B 6, B 5, B 3 oder B 2;
16. „Nautischer Offizier“
ein Offizier, der zur Unterstützung des Kapitäns bei der Führung des Schiffes eingesetzt ist (Wachoffizier) und eines der folgenden Befähigungszeugnisse besitzt: A 6, A 5, A 3, A 2, B 6, B 5, B 3 oder B 2;
17. „Leitender Ingenieur“ oder „Leitender technischer Offizier“
ein Schiffingenieur oder Technischer Offizier, der für die Leitung der Maschinenanlage und der damit verbundenen technischen Anlage eingesetzt ist und in der Regel das Befähigungszeugnis C 6 oder C 4 besitzt;
18. „Technischer Offizier“
ein Offizier, der zur Unterstützung des Leitenden Ingenieurs oder des Leiters der Maschinenanlage bei der Bedienung und Wartung der Anlage eingesetzt ist (Technischer Wachoffizier) und das Befähigungszeugnis C 6, C 5, C 4 oder C 3 besitzt;
19. „Schiffsführer“
der Führer eines Schiffes, das die Fahrtbereiche der Ziffern 6 und 12 nicht überschreitet; er muß eines der folgenden Befähigungszeugnisse besitzen: A 5, A 2, A 1, B 5, B 2 oder B 1;
20. „Radarbeobachter“
ein Kapitän, Schiffsführer oder Nautischer Offizier, der im Besitz des Berechtigungsscheines als Radarbeobachter ist;
21. „Schiffsarzt“
ein Offizier, der als approbierter Arzt für die medizinische und hygienische Betreuung der Besatzung und der Fahrgäste eingesetzt ist;
22. „Funkstellenleiter“
der für eine Seefunkstelle verantwortliche Funkoffizier, der im Besitz des Seefunkzeugnisses 1. oder 2. Klasse ist;
23. „Funkoffizier“
ein Offizier, der ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse bzw. ein Seefunksonderzeugnis besitzt;
24. „Ausbildungsoffizier“
ein Offizier, der ausschließlich für die Ausbildung seemännischer Kader eingesetzt ist;
25. „Kulturoffizier“
ein Offizier, der auf Fahrgastschiffen für die kulturelle Betreuung der Fahrgäste eingesetzt ist;
26. „Verwaltungsoffizier“ oder „Zahlmeister“
ein Offizier, der für die Verwaltungsarbeit eingesetzt ist;
27. „Seemaschinenführer“ oder „Seemotorenführer“
der Führer von kleinen Maschinenanlagen;
28. „Bootsmann“
ein Vollmatrose, der mindestens 24 Monate Seefahrtzeit als Matrose nachweist und als Bootsmann eingesetzt ist;
29. „Bestmann“
ein Vollmatrose, der Kenntnisse in der Holzverarbeitung nachweist und als Bestmann eingesetzt ist, oder ein Fischereimatrose, der mindestens 24 Monate Seefahrtzeit als Matrose nachweist und als Bestmann eingesetzt ist;
30. „Offiziersanwärter“
ein Maschinenassistent, Vollmatrose oder Maschinenwärter, der für den Besuch einer Fachschule vorgesehen ist;
31. „Kabelgattmatrose“
ein Vollmatrose, der zur Verwaltung des Decksstores eingesetzt ist;
32. „Netzmacher“
ein Fischereimatrose, der für die Herrichtung der Fangnetze eingesetzt ist;
33. „Vollmatrose“
ein Matrose, der die Zeugnisse zum Rettungsbootsmann und Feuerschutzmann auf Seefahrzeugen besitzt;
34. „Matrose“
ein Schiffsmann, der auf Grund seiner Ausbildung die Berufsbezeichnung „Matrose“ führt;
35. „Leichtmatrose“
ein Lehrling im 2. oder 3. Lehrjahr;
36. „Jungmann“
ein Lehrling im 1. Lehrjahr;
37. „Decksmann“
ein Schiffsmann im Decksdienst;
38. „Storekeeper“
ein Schiffsmann mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem metallverarbeitenden Beruf und einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung;
39. „Maschinassistent“
ein Schiffsmann auf Fischerei- oder technischen Fahrzeugen, der sich zur Ausbildung und Vorbereitung auf den Fachschulbesuch an Bord befin-